

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Telefax: 030 – 31 904 - 204
Telefon: 030 – 31 904 - 249
- 250

E-Mail: gfa@bauernverband.net

Berlin, 7. März 2022
RS-037/2022, Sp
Az.: IV-32-4

Rundschreiben Nr. 037/2022

Krieg in der Ukraine – Auswirkungen auf die Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger

Bezugsrundschreiben Nr. 029/2022 vom 28. Februar 2022 und Nr. 032/2022 vom 2. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsrundschreiben vom 28. Februar 2022 hatten wir Sie über die Bestrebungen auf EU-Ebene informiert, die Richtlinie 2001/55/EG („Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“, sog. Massenzustrom-Richtlinie) zu aktivieren, um Flüchtlingen aus der Ukraine einen unbürokratischen vorübergehenden Schutz gewähren zu können. Nach einer politischen Einigung am 3. März 2022 hat der Rat am 4. März 2022 einen Durchführungsbeschluss zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gemäß Art. 5 Massenzustrom-Richtlinie einstimmig angenommen.

Der Durchführungsbeschluss sieht vor, dass Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in der EU vorübergehender Schutz ohne langes Asylverfahren gewährt wird. Sie erhalten u. a. eine Aufenthaltserlaubnis sowie Zugang zu Bildung, Sozialhilfe und zum Arbeitsmarkt.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses haben folgende Personen Anspruch auf vorübergehenden Schutz:

- **ukrainische Staatsangehörige**, die vor oder am 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren und ihre Familienangehörigen,
- **nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**,
 - die vor oder am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben sowie ihre Familienangehörigen,

- die sich vor oder am 24. Februar 2022 mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können (alternativ auch angemessener Status nach jeweiligem nationalem Recht anwendbar),
- die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können (Beschluss optional anwendbar).

Die Richtlinie über vorübergehenden Schutz sieht u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten:

- an Geflüchtete Aufenthaltstitel für die gesamte Dauer des Schutzes vergeben sowie bei der Erlangung erforderlicher Visa helfen müssen (Art. 8),
- ihnen eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit sowie den Zugang zu beruflicher Bildung gestatten müssen (s. für die nationale Umsetzung § 24 AufenthG); es gelten die allgemeinen nationalen Rechtsvorschriften zum Arbeitsentgelt, Zugang zur sozialen Sicherung sowie zu sonstigen Arbeitsbedingungen (Art. 12),
- für eine angemessene Unterbringung und den Lebensunterhalt der Geflüchteten Sorge tragen müssen (Art. 13),
- Geflüchteten unter 18 Jahren den gleichen Zugang zum Bildungssystem wie Staatsangehörigen gewähren müssen; darüber hinaus können Mitgliedstaaten auch erwachsenen Geflüchteten den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem gestatten (Art. 14),
- Geflüchteten den Zugang zum regulären Asylverfahren jederzeit gewähren müssen (Art. 17-19).

Die Richtlinie sieht auch vor, Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme Geflüchteter verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten zu ergreifen. Konkrete Maßnahmen hierfür enthält die Richtlinie jedoch nicht. Die Kommission will einen Austausch von Informationen der Mitgliedstaaten über ihre Aufnahmekapazitäten koordinieren. Frontex, die Asylagentur der EU (EUAA) und Europol stehen den Mitgliedstaaten zur operativen Unterstützung bereit.

Nächste Schritte: Der vorübergehende Schutz gilt nun in den Mitgliedstaaten unverzüglich und **für ein Jahr, kann jedoch um insgesamt zwei weitere Jahre verlängert werden.** Die Frist wird automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert. Zudem kann die Frist auf Antrag eines Mitgliedstaats durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Rates für ein weiteres Jahr auf eine Höchstdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden.

Mit Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie gelten in Deutschland die Regelungen in § 24 AufenthG:

- Geflüchteten kann danach ein Aufenthaltstitel unbürokratisch von den Ausländerbehörden erteilt werden. Nach erster Prüfung wäre mit dem Aufenthaltstitel folgende Rechtsfolgen verbunden:
 - Der Aufenthaltstitel wird für ein Jahr erteilt (Verlängerung auf bis zu max. drei Jahre möglich, s.o.).
 - Der Arbeitsmarktzugang wird ohne Einschränkung bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde gewährt. Nach § 31 BeschV ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) hat ihre FAQ zu aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission am 2. März 2022 eine Mitteilung zu operativen **Leitlinien zum Management der EU-ukrainischen Außengrenzen** vorgelegt.

Die Leitlinien für das Außengrenzen-Management sind ein Dokument ohne bindende Wirkung, das die Grenzschutzbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen und den Grenzübertritt zwischen der Ukraine und der EU erleichtern soll. Die darin enthaltenen Klarstellungen können sich die Mitgliedstaaten unverzüglich zunutze machen. Basierend auf festgelegten Kriterien können die Grenzkontrollen für bestimmte Personengruppen vorübergehend gelockert und damit Wartezeiten an den Grenzen verkürzt werden. Bei Nichterfüllung der Einreisevoraussetzungen (etwa kein gültiger Reisepass) können Grenzschutzbedienstete Ausnahmen machen. Auch Grenzübertritte außerhalb der offiziellen Grenzübergangsstellen können unter gewissen Umständen gestattet werden.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Spieß

Anlage